

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende

## Nachmittagsbetreuungssatzung:

### § 1

#### Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Fischbachau ist Trägerin der „Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Elbach“, nachfolgend „Nachmittagsbetreuung“ genannt. Die Nachmittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### § 2

#### Aufgabe und Verwaltung der Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Nachmittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Elbach. Die Gemeinde Fischbachau stellt zu diesem Zweck ausreichendes Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Nachmittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Fischbachau.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die Leiterin der Nachmittagsbetreuung eigenverantwortlich.

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Nachmittagsbetreuung steht allen Schülern der Grundschule Elbach zur Verfügung.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Dringlichkeitsgründen vorgenommen, die nach folgendem Punktesystem gewichtet werden:

a) Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist,	6 Punkte
b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,	5 Punkte
c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind oder eine Ausbildung/ein Studium absolvieren und die Betreuungszeiten zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich sind,	3 Punkte
d) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung betreut wird	1 Punkt.

Die Platzvergabe erfolgt anhand der durch die Gesamtpunktzahl ermittelten Dringlichkeit. Bei Punktgleichheit wird die Dauer der Ortsansässigkeit herangezogen.

Sofern in der Nachmittagsbetreuung noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Fischbachau ist, berücksichtigt werden. Die Rangfolge bestimmt sich hierbei nach den oben genannten Dringlichkeitsgründen.

Zum Nachweis des Vorliegens der Dringlichkeitsgründe nach § 3 Abs. 2 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Grundschule Elbach.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die tatsächliche Aufnahme der vorgemerkten Kinder erfolgt nach Maßgabe der Dringlichkeitsgründe nach § 3 Abs. 2.

#### § 4

##### Benutzungszeiten

- (1) Die Nachmittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten (keine Ferienbetreuung).
- (2) Die Nachmittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden jährlich bedarfsgerecht in Absprache zwischen Gemeinde, Leitung der Nachmittagsbetreuung und Schulleitung festgelegt.

#### § 5

##### Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

#### § 6

##### Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder aller Jahrgangsstufen erfolgt zusammen mit der Schuleinschreibung. In Einzelfällen auch eine frühere verbindliche Anmeldung möglich.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Fischbachau.
- (3) Eine Abmeldung ist mit einer Frist von einem Monat nur zum Monatsende möglich.

#### § 7

##### Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung, Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch auffälliges Betragen die Nachmittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können von der Gemeinde Fischbachau vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (3) Fehlt das Kind in den zurückliegenden zwei Monaten mehr als 14 Tage unentschuldigt bzw. im laufenden Betreuungsjahr mehr als vier Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis von der Gemeinde Fischbachau mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Fischbachau.

- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Fischbachau mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Kind nicht in die Nachmittagsbetreuung einfügt oder seine Personensorgeberechtigten den Betrieb erheblich stören (siehe Abs. 1).
- (5) Bei fremd- bzw. selbstgefährdendem Verhalten des Kindes kann die Gemeinde Fischbachau nach Hinzuziehung einer pädagogischen Fachkraft das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (6) Halten sich die Personensorgeberechtigten nicht an die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten oder haben wissentlich falsche Angaben im Betreuungsvertrag gemacht, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde Fischbachau mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (7) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht mehr in der Gemeinde Fischbachau kann die Gemeinde Fischbachau den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Erfolgt die Kündigung zum 30.06. oder später darf das Kind die Einrichtung unter Entrichtung der satzungsgemäßen Gebühren bis zum Ende des Schuljahres besuchen.
- (8) Wird von den Personensorgeberechtigten wissentlich ein besonderer Förderbedarf oder eine schwerwiegende Erkrankung ihres Kindes gegenüber der Betreuungseinrichtung verschwiegen, ist eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Fischbachau möglich.
- (9) Werden zwei Monatsbeiträge der Gebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt kann die Gemeinde Fischbachau das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
- (10) Die Gemeinde Fischbachau hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

## § 8

### Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Nachmittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Nachmittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Nachmittagsbetreuung versichert. Die Personsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 9

### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Nachmittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Nachmittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 10**  
**Krankheit**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Nachmittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung „Nachmittagsbetreuung“ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Einrichtung „Nachmittagsbetreuung“ unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, den 26.03.2021



Johannes Lohwasser  
1. Bürgermeister